I. Allgemeines

Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der NAV gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen der NFL sowie die veröffentlichten Preise. Ergänzende Bedingungen sind Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des BGB, welche die Allgemeinen Bedingungen der NAV konkretisieren. Die Ergänzenden Bedingungen werden durch öffentliche Bekanntgabe wirksam.

II. Netzanschluss (§§ 5–8 NAV)

(1) Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist unter Verwendung des von der NFL vorgegebenen Vordruckes zu beantragen.

(2) Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, wird gem. TAB 2023 (Bundesmusterwortlaut) Pkt. 5.1 (3) über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung, sofern nicht anders vereinbart.

(3) Netzanschlüsse werden bis zu einer maximalen Netzanschlussleistung von 160 kVA an das Niederspannungsnetz hergestellt.

(4) Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so ist die NFL berechtigt, den Netzanschluss zu kündigen und vom Stromversorgungsnetz abzutrennen.

II. Netzanschlusskosten (§ 9 NAV)

(1) Der Anschlussnehmer erstattet der NFL die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder die durch Änderung, Erweiterung der Kundenanlage oder anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, auf der Grundlage eines schriftlichen Kostenangebotes. Dieses Kostenangebot ist Bestandteil des Netzanschlussvertrages.

(2) Zur Bestimmung des Anlagenwertes des Netzanschlusses wird der Wert vereinbarter Eigenleistungen des Anschlussnehmers im Kostenangebot aufgeführt, aber bei der Kostenberechnung abgezogen.

(3) Für den Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gelten für die Kostentragung die Bestimmungen des EEG.

IV. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

Der Anschlussnehmer zahlt der NFL bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Stromversorgungsnetz oder bei erheblicher Erhöhung der Leistungsanforderungen und dadurch erforderlich werdender Veränderung eines vorhandenen Netzanschlusses einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

V. Angebot, Annahme, Fälligkeit – Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NAV)

(1) Die NFL bietet den Anschlussnehmern gem. Antrag einen Netzanschlussvertrag an, dessen Bestandteil ein schriftliches Kostenangebot über die Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses ist. In diesem Angebot sind Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss getrennt aufgegliedert aufgeführt. Vom Anschlussnehmer ist das Kostenangebot unabhängig vom Netzanschlussvertrag gesondert innerhalb der genannten Bindefrist zu bestätigen. Mit der Herstellung des Netzanschlusses wird erst nach Bestätigung des Kostenangebotes begonnen.

(2) Über Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss wird Rechnung gelegt. Diese ist spätestens zur Inbetriebsetzung des Netzanschlusses fällig.

(3) Handelt es sich um ein kostenintensives Anschlussvorhaben oder werden vom Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die NFL auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

(4) Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach IV Ziff. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die NFL angemessene Vorauszahlungen.

VI. Inbetriebsetzung des Netzanschlusses und der elektrischen Kundenanlage (§ 14 NAV)

(1) Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Kundenanlage im Auftrag des Anschlussnehmers ausgeführt hat unter Verwendung des von der NFL festgelegten Vordruckes zu beantragen. Dabei ist die normgerechte Ausführung der Arbeiten durch eine Erklärung gem. Unfallverhütungsvorschrift DGUV V3 (Bestandteil des Vordruckes) durch das Installationsunternehmen schriftlich zu bestätigen.

(2) Voraussetzung für die Inbetriebsetzung ist die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses, soweit keine abweichenden Vereinbarungen im Netzanschlussvertrag getroffen sind.

(3) Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses und der elektrischen Kundenanlage bis zur ersten Trennvorrichtung hinter der Messeinrichtung erfolgt durch die NFL oder in deren Auftrag.

(4) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Kundenanlage hinter dieser Trennvorrichtung erfolgt im Auftrag des Anschlussnehmers durch das Installationsunternehmen.

(5) Für die Inbetriebsetzungsleistungen gem. Ziff. 3 kann die NFL Inbetriebsetzungskosten nach Preisblatt (Anlage) gem. NAV § 14 Abs. 3 verlangen.

VII. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

(1) Die technischen Anforderungen der NFL an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb der elektrischen Kundenanlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den für das Netzgebiet der NFL geltenden Vorschriften als Anhang der Ergänzenden Bedingungen ausgewiesen:

- TAB 2023 VDE AR 4105.

VIII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der NFL (s. Anlage) veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

IX. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen sind mit der Veröffentlichung gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 NAV am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.